

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Johann Neumüller GmbH,  
Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit  
Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2**

**ANHANG**

**BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND MASSNAHMEN  
SOWIE BEFRISTUNGEN**

## Inhalt

<b>Abfallchemie:</b> .....	<b>3</b>
<b>Agrartechnik/Boden:</b> .....	<b>3</b>
<b>Anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz:</b> .....	<b>3</b>
<b>Bautechnik:</b> .....	<b>3</b>
<b>Biologische Vielfalt:</b> .....	<b>4</b>
<b>Deponietechnik/Gewässerschutz:</b> .....	<b>4</b>
<b>Eisenbahntechnik:</b> .....	<b>7</b>
<b>Elektrotechnik:</b> .....	<b>8</b>
<b>Grundwasserhydrologie:</b> .....	<b>8</b>
<b>Lärmschutztechnik:</b> .....	<b>8</b>
<b>Luftreinhaltechnik:</b> .....	<b>9</b>
<b>Maschinenbautechnik:</b> .....	<b>9</b>
<b>Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:</b> .....	<b>9</b>
<b>Umwelthygiene:</b> .....	<b>9</b>
<b>Verkehrstechnik:</b> .....	<b>9</b>
<b>Wasserbautechnik:</b> .....	<b>11</b>

## **Abfallchemie:**

### Bauphase:

1. Werden im Zuge der Baumaßnahmen bzw. Aushubtätigkeiten kontaminierte Aushubmaterialien vorgefunden, so sind diese separat in geeigneten medienbeständigen und flüssigkeitsdichten sowie abgedeckten Gebindeeinheiten bis zum Abschluss der Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt zwischenzulagern. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse sind diese Abfälle an einen befugten Abfallsammler und –behandler zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Verwertung oder Beseitigung zu übergeben.

### Betriebsphase

2. Das Abfallwirtschaftskonzept ist mit der Umsetzung des Projektes aufgrund des wesentlich erhöhten Jahresumschlages fortzuschreiben und zur Einsicht durch die Behörde am Standort aufzulegen.

## **Agrartechnik/Boden:**

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

## **Anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz:**

### Hinweis:

Folgende Nachweise sind zur jederzeitigen Einsichtnahme im Betrieb aufzulegen und der Behörde auf Verlangen zu übermitteln:

- ein Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 O, samt Vidierungsvermerk, an die örtlich zuständige Feuerwehr,
- ein Nachweis über die ordnungsgemäße Herstellung der brandabschnittsbildenden Wand im Bereich der Bestandshalle an der südöstlichen Grundstücksgrenze.

## **Bautechnik:**

1. Absturzgefährdete Stellen mit einer Fallhöhe von mindestens 60 cm, jedenfalls aber bei einer Fallhöhe von 100 cm sind mit Absturzsicherungen entsprechend dem Punkt 4.2 der OIB-Richtlinie 4, 2023 zu versehen. Eine diesbezügliche Bestätigung, ausgestellt von einer dafür befugten Person, ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

2. Stiegen und Handläufe sind gemäß Punkt 3.2 der OIB-Richtlinie 4, 2023 in Verbindung mit der ÖNORM B 5371 herzustellen. Eine diesbezügliche Bestätigung, ausgestellt von einer dafür befugten Person, ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
3. Eine Bestätigung, dass neue bzw. geänderte Tragwerke und Tragwerksteile zuverlässig im Sinne der ÖNORM EN 1990 i.V.m. der ÖNORM B 1990 eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen, um die laut diesen Normen zu erwartenden statischen, veränderlichen und seismischen Einwirkungen aufzunehmen und in den anstehenden Baugrund abzutragen, ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

### **Biologische Vielfalt:**

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

### **Deponietechnik/Gewässerschutz:**

#### Allgemein

1. Der Materialeingang und -ausgang und Lagerstand mit Jahresende sind anhand von Einzelaufzeichnungen und daraus erstellten Jahressummen (für Ein- und Ausgang sowie Abfallarten getrennt) aufzuzeichnen (Herkunft, Art, Menge und Verbleib des Abfalls). Die angeführten Untersuchungs- und Prüfbefunde sowie die Aufzeichnungen sind auf der Anlage bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Allfällig abgelagertes nicht konsensgemäßes Material ist vom Betriebsareal (innerhalb und außerhalb des Lagerplatzes) unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in einem vor Niederschlägen geschützten flüssigkeitsdichten Container bzw. einer gleichwertigen Sammeleinrichtung zwischenzulagern. Solche Container sind vor Betriebsbeginn einzurichten und bei Bedarf zu ergänzen.
3. Die zur Zwischenlagerung vorgesehenen Manipulations- und Lagerflächen sowie das Abwassersammelbecken sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen und laufend in diesem Zustand zu erhalten. Die anfallenden belasteten Abwässer sind vollständig zu erfassen.

4. Die Lagerhöhe der Materialien wird auf der gesamten Lagerfläche mit 6m begrenzt.

#### Dichtflächen aus Beton:

5. Manipulationsflächen aus Beton sind statisch zu bemessen und durch eine Fachfirma als Dichtungsfläche dauerhaft und rissbeschränkt herzustellen. Hierzu ist ein Ausführungsplan mit gesondertem Bewehrungsplan, in welchem die Fugenteilung sowie das Detail der Ausbildung der Fugen und der Fugenverguss darzustellen sind, vorzulegen. Die Umsetzung der planlichen Darstellung ist durch die Herstellerfirma nachzuweisen. Die Fugenvergussmasse ist entsprechend den einschlägigen Normen und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu verarbeiten, ihre Eignung hinsichtlich der Substratbeaufschlagung ist nachzuweisen.
6. Manipulationsflächen aus Beton sind auf einer ungebundenen unteren Tragschicht (der Frostschutzschicht) herzustellen. Zwischen Beton und Tragschicht ist eine Trennlage herzustellen. Die Oberfläche der Frostschutzschicht ist auf einem Verformungsmodul von  $E_{v1} \geq 60 \text{ MN/m}^2$  zu verdichten. Die erreichten Verformungsmodule sind mit mindestens drei dynamischen Lastplattenversuchen, mindestens aber einer Untersuchung je  $1.000 \text{ m}^2$  nachzuweisen.
7. Die Frostschutzschicht der Manipulationsflächen aus Beton ist auf einem Unterbauplanum des anstehenden Bodens mit einer Mindeststärke von 30cm einzubauen. Das Unterbauplanum ist auf einem Verformungsmodul von  $E_{v1} \geq 35 \text{ MN/m}^2$  zu verdichten. Diese Tragfähigkeit des Unterbauplanums ist erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen (Bodenverbesserung, Bodenauswechslung) sicherzustellen. Die Tragfähigkeit des Unterbauplanums ist durch Lastplattenversuche nachzuweisen. Die erreichten Verformungsmodule sind mit mindestens drei dynamischen Lastplattenversuchen, mindestens aber einer Untersuchung je  $1.000 \text{ m}^2$  nachzuweisen.
8. Die Wasserundurchlässigkeit ist mittels eines Standrohres und Prüfanleitung nach Horn je  $1.000 \text{ m}^2$  der geschlossenen Dichtfläche sowie an zwei Nahtstellen durch ein befugtes Unternehmen überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.  
Die Prüfung der Wasserdurchlässigkeit der Dichtfläche ist in Abständen von max. 10 Jahren zu wiederholen bzw. im Anlassfall auf Anordnung der Behörde.

9. Die Dichtungsflächen und das Sammelbecken samt Leitungssystem sind mindestens einmal pro Monat augenscheinlich auf Setzungen, Risse, manipulationsbedingte Schäden etc. zu kontrollieren; allfällige Schadstellen sind unverzüglich zu sanieren. Die Behörde ist über getätigte Sanierungen unverzüglich zu informieren. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf das Abwassersammelbecken zu legen.
10. Die Dichtflächen sind auf Verlangen der Behörde durch Umlagern der Abfälle / der Schutzschicht und Reinigung einer Besichtigung und Überprüfung zugänglich zu machen. Diese Kontrolle der gesamten Dichtflächen hat unabhängig davon durch den Konsensinhaber stichprobenartig zumindest jährlich stattzufinden; darüber sind Aufzeichnungen zu führen.
11. Mit dem Betrieb, der Betreuung und Wartung der Anlage ist eine entsprechend ausgebildete und verlässliche Person samt einem Vertreter zu beauftragen. Dieser obliegt auch die Führung von Aufzeichnungen über die eingehende Abfallmenge, Abfallart und der Daten des aufbereiteten Materials. Ein Exemplar des Bewilligungsbescheides ist ihnen nachweislich auszuhändigen, ihre Namen und Adressen sind der Behörde bekannt zu geben.
12. Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde im Wege des Bauaufsichtsorgans / eines befugten Fachkundigen anzuzeigen; mit dieser Fertigstellungsmeldung sind der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans ein Abschlussbericht mit Ausführungsunterlagen unter Darstellung der konstruktionstechnischen Details (Gefälleverhältnisse von Entwässerungseinrichtungen, tatsächliche Abwasserbeckengröße(n) und -maße, Randwulstausbildungen, Ein- und Ausfahrten, Anbindungen, Ausbildung von Fugen, Fremdwasserableitungen etc.) und mit den geforderten Attesten sowie Angaben über die Vergütungen der Bauteile (z.B. Dichtheit, Aggressionsbeständigkeit, Frost-/ Tausalzbeständigkeit etc.) vorzulegen.  
Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Anlagenteile (Dichtflächen, Speicherbecken, allfällige Schächte, Mulden und Kanäle) nachzuweisen.

### Konsensvorschlag

Errichtung und Betrieb einer flüssigkeitsdichten Lagerfläche in einer Größe von ca. 12.386m<sup>2</sup> auf den Gst.Nr. 895/7 der KG Ennsdorf mit einer Oberflächenentwässerung zum Zweck der Zwischenlagerung und Behandlung von nicht

gefährlichen Abfällen.

Die Lagerkapazität wird mit maximal 52.031m<sup>3</sup> (150.265 to) begrenzt.

Die Jahresanlieferung (der Gesamtumschlag) darf maximal 1,5 Mio Tonnen betragen.

SNr.	Sp	Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnis	weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau	Behandlungsverfahren
35 103		Eisen- und Stahlabfälle		R13
35 304		Aluminium, Aluminiumfolien		R13
35331		Nickel und nickelhaltige Abfälle I		R13

### **Eisenbahntechnik:**

1. Die Person unter deren Leitung der Neu-, Erweiterungs-, Erneuerungs- bzw. Umbau erfolgt ist namentlich der Behörde bekanntzugeben.
2. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Behörde durch die leitende Person die Einhaltung des Standes der Technik schriftlich nachzuweisen. Kommt es zu Abweichungen vom Stand der Technik sind diese Abweichungen zu begründen und nachzuweisen, dass mit anderen Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn gewährleistet wird.
3. Nach Abschluss der Arbeiten sind der zuständigen Eisenbahnbehörde zur Dokumentation der Anschlussbahn eine aktuelle Darstellung des Bauvorhabens, ein Bauentwurf und ein Betriebsprogramm schriftlich vorzulegen.
4. Die derzeit geltende Betriebsvorschrift für die Neben-AB Neumüller ist im Einvernehmen mit den konzessionierten EVUen als Betriebsführer der Anschlussbahn (Haupt-AB ECOplus) den neuen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere betrifft dies die Sicherheitsvorkehrungen im Bereich der 110KV Leitung. Die überarbeitete Betriebsvorschrift ist der zuständigen Eisenbahnbehörde schriftlich vorzulegen.
5. Der Bedienungsraum sowie Einbauten u. dgl. die in den Bedienungsraum ragen müssen in Anlehnung an die EisbAV gekennzeichnet werden und auch in Zukunft erhalten werden.
6. Hemmschuhständer sind in ausreichender Anzahl – unter Berücksichtigung der Arbeitsbereiche für die Verladetätigkeiten – zu errichten. Die Hemmschuhe sind in diesen Vorrichtungen aufzubewahren.

### **Elektrotechnik:**

1. Die mängelfreie Ausführung der projektgegenständlichen Niederspannungsanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
2. Die Ausführung der erdverlegten Niederspannungskabel gemäß OVE E 8120 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
3. Die Lage der erdverlegten Niederspannungskabel ist einzumessen und für spätere Einsichtnahmen zu dokumentieren.
4. Personen, die Tätigkeiten im Nahbereich der gegenständlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung durchführen, sind vorher nachweislich auf die Einhaltung der Mindestabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu unterweisen. Dazu sind Unterlagen im Betrieb und bei einer allfälligen behördlichen Überprüfung zur Einsichtnahme bereit zu halten.

### **Grundwasserhydrologie:**

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

### **Lärmschutztechnik:**

1. Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE- Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen i.d.g.F. (StF: BGBl. II Nr. 249/2001) sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.
2. Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel nicht über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.
3. Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende

Beschwerden sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc.) - diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauleitung aufzubewahren.

### **Luftreinhaltetechnik:**

1. Unbefestigte Fahrwege und Manipulationsflächen sind bei Trockenheit mittels manueller Verfahren feucht zu halten.
2. Befestigte Fahrwege sind mittels Nasskehrung täglich zu reinigen.
3. Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat mindestens Stufe V nach MOT-V zu entsprechen.

### **Maschinenbautechnik:**

1. Sofern Arbeitsmittel (z.B. Bagger oder andere Manipulationsgeräte) betrieblich eine Höhe erreichen und damit einen Abstand zur Hochspannungsleitung unterschreiten können, der kleiner als der in EN 50341 in der jeweils in Österreich gültigen Fassung beschriebenen Sicherheitsabstandes liegt, sind diese mit einer manipulationssicheren Höhenbegrenzung als technische Schutzmaßnahme auszustatten. Die maximal zulässige Höhe ist nach Norm aus dem tatsächlichen Durchhang und der Betriebsspannung (dzt. 110 kV) abzüglich eines Zuschlags von 200 cm für allenfalls nach oben aus dem Greifer herausragende sperrige Güter zu berechnen.

### **Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:**

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

### **Umwelthygiene:**

Im Teilgutachten wurden keine Auflagen formuliert.

### **Verkehrstechnik:**

1. Eine Beweissicherung der B 123 im Anbindungsbereich des Projektvorhabens ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 6 Amstetten bzw. Straßenmeisterei Haag), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Baufahrzeuge sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

2. Im hochbelasteten Abendzeitraum von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr ist zur Minimierung der Rückstauproblematik im öffentlichen Straßennetz der B 123 der Einsatz von Halbzügen anstelle von Ganzzügen im Betriebsablauf zu berücksichtigen.
3. Für jeden ein- oder ausfahrenden Zug sind die Zuglänge sowie die Ankunfts- oder Abfahrtszeit aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflicht gilt für alle die Anlage anführende Züge (Bestand und vorhabensbedingte), nicht aber für bloß durchführende Züge. Zusätzlich sind an der Eisenbahnkreuzung km 1,380 mit der Landesstraße B 123 Mauthausener Straße einmalig an eingeschränkten Zeiten die tatsächlichen Sperrzeiten für die Zugstypen (Z1, Z2 und Z3 gemäß Antragsunterlagen) zu erheben. Diese Daten sind zur jederzeitigen Einsicht durch die Behörde in der Betriebsanlage vorzuhalten bzw. auf Anforderung durch die Behörde innerhalb von 14 Tagen an diese zu übermitteln.
4. Es ist ein Monitoring des Rückstaus der lichtsignalgeregelten Eisenbahnkreuzung km 1,380 mit der Landesstraße B 123 Mauthausener Straße hinsichtlich Rückstauerscheinungen und Wartezeit für den motorisierten Individualverkehr im Falle von Zugüberfahrten durchzuführen. Dieses Monitoring erfolgt jeweils einmalig in der Morgen- (6.00-9.00 Uhr) und der Nachmittagsspitzenstunde (15.00-18.00 Uhr) der B 123 an einem Tag Werktag (Montag - Donnerstag) außerhalb der Ferienzeiten in einem Intervall von fünf Jahren. Der erste Termin hat frühestens einen Monat bzw. spätestens sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme des Vorhabens und an einem Werktag mit vorhabensgegenständlicher Maximalfrequenz der Zugfahrten zu erfolgen. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit dem Amt der NÖ Landesregierung (Landesstraßenplanung, Abteilung Verkehrstechnik) Maßnahmen zur Anpassung des Betriebskonzeptes zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch Herbeiführung einer optimierten Ampelregelung zu erarbeiten.

Hinweis:

Etwaige Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verkehrsverhandlung durch die zuständige Behörde festzulegen.

## **Wasserbautechnik:**

### Bauauflagen

1. Vor Baubeginn ist durch den Wasserberechtigten das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen, wobei die jeweils angeführten Anforderungen zu erfüllen sind:
  - Grundeigentum  
Bei der Errichtung von Kanalisationsanlagen auf Privatgrundstücken ist im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen die genaue Lage der Leitung in der Natur festzulegen. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend der natürlichen Bodenschichtung wieder aufzufüllen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
  - Einbauten  
Sämtliche Einbautenträger, die betroffen sein können, sind zu erheben und mit ihnen die erforderlichen Schutzvorkehrungen, Sicherheitsabstände und sonstigen notwendigen Maßnahmen festzulegen. Eine Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist aufzubewahren.
2. Bei Baudurchführung und Betrieb der bewilligten Anlage ist die Standsicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie Böschungen zu gewährleisten. Die bautechnische und statisch einwandfreie Ausführung sämtlicher Anlagen (Kanäle, Regenentlastungen, Pumpwerke etc.) ist von einer hierzu befugten Fachperson zu bestätigen.
3. Bei der Verwendung von mineralischen Baurestmassen zur Verfüllung von Künetten sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:
  - es dürfen nur Recycling-Baustoffe verwendet werden, die zumindest den Anforderungen der Recycling Baustoffverordnung entsprechen und deren Prüf- sowie Anwendungsbestimmungen erfüllen. Die Umweltverträglichkeit des Materials ist durch Beprobungen und analytische Untersuchungen eines befugten Unternehmens nachzuweisen
  - im Grundwasserbereich und in Wasserschutzgebieten ist die Verwendung generell unzulässig.

Die ordnungsgemäße Verwendung von mineralischen Baurestmassen ist von einer hierzu befugten Fachperson zu bestätigen.

4. Die Fertigstellung der Abwasseranlage ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben. Die Vorlage der Ausführungsunterlagen kann entfallen, wenn keine Änderungen gegenüber dem Projekt durchgeführt wurden.

### Betriebsauflagen

5. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Kanalstränge einschließlich der Schächte, Schlammfänge und Speicherbecken von einer fachkundigen Person gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen. Sind von diesem Bewilligungsbescheid auch Altbestände und Sanierungen erfasst, so sind diese mit geeigneten technischen Maßnahmen, zumindest jedoch mit einer Kamerabefahrung, zu überprüfen.
6. In den Betriebsräumlichkeiten ist ein Lageplan des gesamten Betriebsareals aufzulegen, mit Kennzeichnung
  - der Grundstücksgrenzen und Gebäudeumrisse;
  - aller Kanalstränge in unterschiedlicher Farbsignatur (Sanitär-, Niederschlags-, Kühlwasser- und Produktionsabwasserkanal), mit Kennzeichnung der Schächte bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal;
  - aller Abwasserreinigungs- bzw. Behandlungsanlagen sowie der Probenahmestellen.
7. Die Zugänglichkeit von Schächten, Behältereinstiegen und Reinigungsanlagen muss ständig gewahrt bleiben.
8. Die bestehende Betriebsvorschrift für die abwasserführenden Anlagenteile ist durch eine einschlägige Fachperson zu adaptieren. Diese Vorschrift hat zu enthalten:
  - eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile

- Angaben über die Wartung und Kontrolle der einzelnen Anlagenteile (maschinen-, elektro-, steuerungs- und messtechnische Ausrüstung, Dichtheit) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
- die vom Wartungsorgan laufend durchzuführenden Kontrollen und Messungen

Dem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.

9. Für die laufende Wartung der Abwasseranlagen ist durch die Betriebsleitung eine verlässliche Person als Wartungsorgan und ein geeigneter Vertreter zu bestellen. Die bestellten Wartungsorgane sind über Zweck und Funktion der Abwasseranlage zu informieren. Wartungsorgan und Stellvertreter sind spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben.
10. Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen, Kontrollen und Messungen, die Schlammabeseitigung oder -verwertung sowie alle die Abwasserbeseitigung betreffenden Vorkommnisse sind mit Datums- und Zeitangaben in einem Betriebsbuch zu vermerken. Das Betriebsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.
11. Die Kanalisation ist spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme mittels Kanalfernsehen (ausgenommen beschließbare Kanäle, Druck- und Unterdruckleitungen) auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehllanschlüsse durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen.  
Auf diesen Prüfergebnissen aufbauend ist durch eine befugte Fachperson mit einschlägiger, mindestens 5-jährlicher Erfahrung auf dem Gebiet der Kanalplanung und Kanalüberprüfung ein Bericht zu erstellen und den Betreibenden der Kanalisation vorzulegen. Festgestellte Schäden und Mängel sind zu beheben und die Mängelbehebung durch diese oder eine andere befugte Fachperson zu dokumentieren.  
Der Bericht über die Kanalüberprüfung bzw. die Mängelbehebung ist durch die Betreibenden der Kanalisation aufzubewahren.  
In weiterer Folge ist in Abhängigkeit von Bauzustand und Alter der Kanalisation die Überprüfung zu wiederholen und sind allenfalls festgestellte Mängel zu

beheben, wobei das Untersuchungsintervall 10 Jahre nicht überschreiten darf.  
Die Dokumentation der Prüfergebnisse und der Mängelbehebung hat in gleicher Weise wie bei der Erstüberprüfung zu erfolgen.

### Hinweise

- Bei Baudurchführung im Grundwasser (einschließlich Schwankungsbereich) und dabei geplanter Wasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage von Projektunterlagen (u. a. hydrogeologisches Gutachten, Angabe betroffener Wasserberechtigter, Ausmaß der Wasserhaltung) um wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 40 WRG 1959 bei der Behörde anzusuchen. Erst nach Vorliegen dieser Bewilligung darf mit den jeweiligen Baumaßnahmen begonnen werden. Unabhängig davon sind Einleitungen von Wasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser gemäß § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtig, wenn mehr als geringfügige Einwirkungen zu erwarten sind.
- Kanäle gehen entsprechend dem Stand der Technik bei Starkregenereignissen über. Aus diesem Grund sind von einer fachkundigen Person in den Misch- und Regenwasserkanälen einschließlich des Altbestandes, der zur Ableitung dient, jene Schächte rechnerisch zu identifizieren und graphisch darzustellen, bei denen es bei Überlastungen zu einem Austritt von Wässern kommen kann. Diese Untersuchungen sollten bis zu Extremereignissen durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den Gemeinden als Baubehörde für allfällig weitere Veranlassungen (z.B. Oberflächengestaltung) zur Verfügung zu stellen.
- Grenzzeichen, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch eine/n befugte/n Ziviltechniker/in einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind diese wiederherzustellen.
- Hinsichtlich der Belange der Sicherheitstechnik und des Arbeitnehmerschutzes wird auf die ÖWAV-Regelblätter Nr. 14, 18, 30 und 32 sowie auf den ÖWAV-Arbeitsbehelf 24 hingewiesen.
- Die Bauarbeiten sind unter möglicher Schonung der natürlichen Vegetation, der landwirtschaftlichen Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen.

Konsensvorschlag:

Wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der wasserbaulichen Anlagen der Fa. Johann Neumüller GmbH auf den Gst. 808, 895/9, 895/12, 1465/3, 870/2, KG Ennsdorf durch Errichtung und Betrieb von Entwässerungsanlagen (Kanäle DN 160–400, ca. 452 m und Schwerlastrinnen Lastklasse F 900 kN, ca. 452 m, sowie Anlagen der Gleisentwässerung) zur Sammlung der anfallenden Oberflächenwässer des Manipulations-, Lager- und Gleisbereiches (ca. 1,13 ha) und Ableitung der darin gesammelten Oberflächenwässer über das bestehende Oberflächenentwässerungs- und Vorreinigungssystem und weiter in die Enns im Rahmen des bestehenden Konsenses.

Vorschlag Befristung: in Anlehnung an Bescheid AMW2-WA-2245/001 von 5.5.2023 bis 31.03.2053.